

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2048

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C) Taxen 2025

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung - Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 und die Kostenträgerrechnungen tragen zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Zur Festlegung der Höchsttaxen, aber auch der individuellen Taxen werden die letzten Jahresabschlüsse sowie die eingereichten Budgets 2025 der Institutionen sowie ein allfälliger vom Regierungsrat festzulegender Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) herangezogen. Für das Jahr 2025 wird infolge der Sparmassnahmen kein Teuerungsausgleich gewährt. Die Analyse der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass es sowohl bei den Institutionen aus dem Bereich A (im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE] vom 13. Dezember 2002) als auch bei Institutionen aus dem IVSE-Bereich B bei den individuellen Taxen zu Anpassungen kommt.

Im Bereich A ist der Wandel in der Ausrichtung der stationären Wohnangebote aufgrund veränderter Anforderungen an die Betreuung der Kinder und Jugendlichen weiterhin feststellbar. Der Bedarf an Unterbringungsplätzen für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachproblematiken und entsprechenden Verhaltensauffälligkeiten ist stark gestiegen. Der damit einhergehende erhöhte Betreuungsaufwand ist bei den solothurnischen Institutionen durch die bisherigen Taxen nicht ausfinanziert.

Diese Entwicklung wird bei der Festlegung der Höchsttaxen berücksichtigt. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Höchsttaxe «sozial bedingt plus», die eine gezielte Finanzierung von Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken erlaubt. Diese Taxe berücksichtigt den erhöhten Betreuungsaufwand aufgrund psychosozialer Faktoren bei Kindern und

Jugendlichen sowie einen erhöhten Koordinationsaufwand mit dem System und damit einhergehend ein etwas höherer Stellenetat mit qualifiziertem Personal für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Für die Zusprechung der Taxe «sozial bedingt plus» füllen die Institutionen einen neu entwickelten Beurteilungsbogen für die Ermittlung des Betreuungsaufwandes aus, angelehnt an den Bogen für den individuellen Betreuungsbedarf (IBB-Bogen) im IVSE-Bereich B. Die zuständige Bewilligungsbehörde verifiziert die Angaben und entscheidet über die Zusprechung der Taxe. So wird sichergestellt, dass die Taxe «sozial bedingt plus» tatsächlich nur bei ausgewiesenem Mehrbedarf zur Anwendung gelangt.

Die Taxe «sozial bedingt» entspricht der bisherigen Taxe und kommt weiterhin für die sozialpädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche mit einem Betreuungsbedarf im Normbereich zur Anwendung.

Aktuell verfügen im Kanton Solothurn alle Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung über eine IVSE-Anerkennung. Für Institutionen ohne IVSE-Anerkennung im Bereich A sind für das Jahr 2025 somit keine Taxen zu berechnen.

Im Bereich B liegen die von den Institutionen beantragten Taxen für stationäre Wohn-, Werkstätten- und Tagesstättenangebote mehrheitlich über den individuellen Taxen 2024, jedoch weiterhin unter den Höchsttaxen des Jahres 2024. Die Höchsttaxen für das Jahr 2025 in den Bereichen Wohnen, Tages- und Werkstätten erfahren lediglich eine marginale Erhöhung.

Bei Institutionen mit Angeboten für die Spezialbetreuung von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligen Verhaltensweisen (HeVe) vermag die bisherige Höchsttaxe eine kostendeckende Finanzierung nicht zu gewährleisten. Die ungedeckten Mehrkosten sind in erster Linie wiederum auf einen höheren Personalbedarf für die Betreuung der betreuungsintensiven Fälle zurückzuführen. Die Höchsttaxe wird dementsprechend für das Jahr 2025 stärker angepasst. Allgemein besteht im Kanton Solothurn wie auch schweizweit ein Mangel an Plätzen für sehr betreuungsintensive Fälle. Um Bedarfslücken zu schliessen, kann das zuständige Departement in Ausnahmesituationen einzelfallweise Betreuungszuschläge zusprechen, welche über die Höchsttaxe IBB Stufe 4 hinausgehen.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien oder schriftliche Mutationsmeldungen zur massgebenden EL-Taxe eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales lässt der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien zukommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Absatz 2 Bst. b des Sozialgesetzes und RRB Nr. 2024/797 vom 28. Mai 2024 (Budgetweisungen für das Jahr 2025):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2025 gemäss Beilage «Höchstattaxen 2025; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)» werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Höchstattaxen 2025

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2024-065; REG, KUR)

Gesundheitsamt

Aktuariat SOGEKO

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn; E-Mail-Versand durch AGS/KUR